

# **Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Kerpen vom 10.04.2003 unter Berücksichtigung der Änderung vom 22.10.2003**

## **§ 1 Anstaltszweck**

- (1) Die Stadt errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (2) Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von Ihnen zu leben.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

Der Bürgermeister kann zu dem Bestand der errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Gebäude, Wohnungen und Räume auf- oder aus dem Bestand herausnehmen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle als Obdachlosenunterkünfte gewidmeten Objekte.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftlichen Einweisungsbescheid der Stadt Kerpen. Hierin werden die zu beziehenden Räumlichkeiten sowie die Nutzungsberechtigten festgelegt. Sie ist zugleich Gebührenbescheid für die zu zahlende Nutzungsgebühr.
- (2) Mit dem Bezug der Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt Kerpen begründet.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bezug bestimmter Räume und ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten der Obdachlosenunterkünfte werden in der Benutzungsordnung geregelt.
- (5) Die Schlüssel für die zugewiesene Unterkunft werden gegen eine Kautionshöhe von 10,- € ausgehändigt.

## **§ 4 Benutzungsgebühren**

Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften der Stadt.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

- (1) Die Bewohner der Unterkünfte haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Hilfe maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.
- (2) Der Eingewiesene wird verpflichtet, vierzehntägig der Stadt Kerpen den Nachweis zu erbringen, dass in ausreichendem Umfang anderweitiger Wohnraum gesucht wurde.

## **§ 6 Zutritt zu den Unterkünften**

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Anstaltszweckes notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder wenn Instandhaltungsarbeiten bzw. die sofortige Beseitigung von Schäden u.ä. ein Betreten der Unterkünfte erforderlich machen.
- (2) Aus wichtigem Grund kann Besucherinnen und Besuchern das Betreten einzelner Obdachlosenunterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

## **§ 7 Widerruf der Einweisungen und Verlegungen**

- (1) Die Stadt Kerpen kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner/innen in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- (2) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 1 liegen unter anderem vor,
  - a) wenn Bewohner/innen anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung haben,
  - b) wenn Bewohner/innen eine endgültige wohnungsmäßige Versorgung schuldhaft verhindern,
  - c) wenn die Bewohner/innen die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichten, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären,

- d) wenn Bewohner/innen sich gemeinschaftswidrig verhalten, indem sie schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder gegen Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Kerpen verstoßen,
- e) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
- f) wenn die Bewohner/innen sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu imstande wären,
- g) wenn die Anzahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Anzahl der Räume unterschreitet,
- h) wenn eine Unterkunft von den Bewohnern/innen, denen sie zugewiesen war, länger als zwei Monate nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
- i) wenn das Nutzungsverhältnis für die Unterkunft zwischen der Stadt Kerpen und Dritten endet.

### **§ 8 Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch
  - a) den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Bewohner,
  - b) den Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist,
  - c) den Widerruf der Stadt Kerpen.
- (2) Der Verzicht ist gegenüber dem einweisenden Amt zu erklären.
- (3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft besenrein zu übergeben. Die Schlüssel sind dem Hausmeister bzw. städtischen Beauftragten auszuhändigen.

### **§ 9 Räumung der Unterkunft**

- (1) Der/Die Nutzungsberechtigte hat die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
  - a) die Einweisung widerrufen wird,
  - b) der/die Nutzungsberechtigte seinen Wohnsitz wechselt.Die Räumung einer Unterkunft kann ersatzweise auf Kosten und Risiko des/der Nutzungsberechtigten vorgenommen werden, wenn diese/r sie in angemessener Frist nicht selber vornimmt.
- (2) Die Nutzer/innen sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie ein anderes Unterkommen finden oder ihnen im Rahmen der begleitenden sozialen Hilfen ein zumutbares vertragliches Wohnverhältnis angeboten wird.  
Kommt der/die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zum Verlassen der Obdachlosenunterkunft nicht nach, endet das Nutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung. Wird die Unterkunft mit Duldung des einweisenden Amtes auch weiterhin genutzt, so erhöht sich die Nutzungsentschädigung auf den durchschnittlichen Betrag der ortsüblichen Miete je Quadratmeter für den öffentlich geförderten Wohnraum.
- (3) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Kerpen berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Am gleichen Tage verliert die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Kerpen vom 19.12.2001 ihre Gültigkeit.